

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1801

betreffend Erwerb Liegenschaft GS Nr. 3256; Genehmigung Kaufvertrag

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2881 vom 25. Juni 2024:

1. Der Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug, als Käuferin, und der Pensionskasse der V-Zug AG, als Verkäuferin, betreffend GS 3254, Grundbuch Zug, mit einem interpolierten Kaufpreis von mindestens CHF 3'950'000.00 und maximal CHF 6'900'000.00 wird genehmigt.
2. Der Stadtrat von Zug wird ermächtigt und beauftragt, den Kaufvertrag mit der Pensionskasse der V-Zug AG zu unterzeichnen und öffentlich beurkunden zu lassen.
3. Das Grundstück GS 3256, Zug, wird auf dem Bilanzkonto 1080.01, Grundstücke ohne Gebäude, aktiviert und der Kaufpreis über die Vorfinanzierung Wohnungsbau/Landerwerb abgewickelt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 22. Oktober 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber